

## Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart

### **Durchführung einer Online-Konsultation gemäß § 5 Abs. 2 bis 4 Plansicherstellungsgesetz (PlanSiG)**

Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung der **Kurz Entsorgung GmbH**, Mühläckerstraße 26, 71642 Ludwigsburg, für die Neuordnung des Betriebsgeländes und Erhöhung der Behandlungs- und Lagermengen auf dem Gelände der Kurz Entsorgung GmbH, Im Seefeld 9, 74592 Kirchberg/Jagst, Flurstück Nr. 704/1, 704/2, 704/4, 704/5 und 704/7 auf Gemarkung Kirchberg/Jagst.

Die mit öffentlicher Bekanntmachung vom 25.10.2023 für den **31.01.2024 bis 21.02.2024** festgesetzte **Online-Konsultation** wird über eine Cloud der IT Baden-Württemberg (BITBW) durchgeführt.

#### Hinweise:

1. Der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden individuell benachrichtigt (§ 5 Abs. 3 PlanSiG).
2. Für die Online-Konsultation werden dem unter Nr. 1 genannten Teilnehmerkreis die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen vom 31.01.2024 bis 21.02.2024 über eine Cloud der IT Baden-Württemberg (BITBW) zugänglich gemacht. Ihnen wird Gelegenheit gegeben, sich bis einschließlich 21.02.2024 schriftlich beim Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 54.2 – Industrie/Kommunen, Schwerpunkt Kreislaufwirtschaft, Ruppmannstr. 21, 70565 Stuttgart, oder elektronisch über folgende E-Mail-Adresse: [christoph.lebherz@rps.bwl.de](mailto:christoph.lebherz@rps.bwl.de) dazu zu äußern (§ 5 Abs. 4 S. 1 und 2 PlanSiG).  
Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit einer Teilnahme im Rahmen der Öffentlichkeit. Hierzu kann beim Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 54.2 - Industrie/Kommunen, Schwerpunkt Kreislaufwirtschaft, Ruppmannstraße 21, 70656 Stuttgart, E-Mail: [christoph.lebherz@rps.bwl.de](mailto:christoph.lebherz@rps.bwl.de) rechtzeitig vor Ende der Äußerungsfrist schriftlich oder per E-Mail der Zugang zur Online-Konsultation erlangt werden.
3. Die Regelungen über die Online-Konsultation lassen den bereits eingetretenen Ausschluss von Einwendungen unberührt (§ 5 Abs. 4 S. 4 PlanSiG).
4. Die Teilnahme an der Online-Konsultation ist nicht verpflichtend. Es kann ohne die Mitwirkung eines oder einer Beteiligten entschieden werden.

Unabhängig davon wird die zuständige Behörde die im Einwendungsschreiben vorgebrachten Einwendungen prüfen und über diese entscheiden.

Stuttgart, den 22.01.2024

Regierungspräsidium Stuttgart  
Referat 54.2